

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom
Kantonsratspräsidentin

11. September 2023
Schmutz Judith

**M 918 Motion Candan Hasan und Mit. über anonyme schriftliche
Anwaltsprüfungen / Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Der Regierungsrat beantragt Ablehnung.
Hasan Candan hält an seiner Motion fest.

Hasan Candan: Auch wenn es sich gemäss der Stellungnahme der Regierung um ein komplexes Anliegen handelt, so ist doch die Forderung meiner Motion ganz einfach: In Zukunft soll der schriftliche Teil der Anwaltsprüfung anonym bewertet werden. Zurzeit sind die Personen, die zum schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung antreten, gläsern. Das heisst, dass die Personen, welche die Prüfungen beurteilen, Kenntnis über den Lebenslauf und den ganzen Studienverlauf der zu Prüfenden haben. Wir alle wissen, dass diese Prüfenden auch nur Menschen sind, wir alle sind nicht ganz unbefangen. Studien zeigen, dass man aufgrund der vorhandenen Informationen eine Person anders beurteilt als ohne diese Informationen. Ich will hier keine Unterstellungen machen, sondern nur ein mögliches Beispiel aufzeigen. Wenn die Prüfenden Kenntnis von einer Person haben, die im Studium Mühe und entsprechend schlechtere Noten hat, könnte das bei den Prüfenden zu einer Beeinflussung führen. In der Juristerei kennt man sich, und gewisse Personen mag man mehr als andere. Das ist menschlich und kann in eine Entscheidung einfließen. Deshalb ist es meiner Meinung nach wichtig, eine unabhängige und unvoreingenommene Prüfungsbeurteilung gewährleisten zu können. Mit dieser einfachen und sogar eleganten Massnahme einer anonymen Prüfung können gewisse Vorurteile entkräftet werden. Andere Kantone kennen diese anonymisierten Verfahren schon länger, etwa die Kantone Aargau und Bern. Die Stellungnahme der Regierung ist meiner Meinung nach nicht schlüssig. Die Regierung hat die Motion der Prüfungskommission für Anwältinnen und Anwälte (PKA) sowie der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte zur Stellungnahme unterbreitet und auch dem Kantonsgericht zur Kenntnis gebracht. Ich hätte mir aber gewünscht, dass sie sich ihre eigene Meinung bildet. Die PKA wird von Kantonsrichtern und Anwälten bestellt. Der Aufsicht von Anwältinnen und Anwälten gehören auch Kantonsrichter an. Es gibt also einige Verknüpfungen. Natürlich sagen diese Beteiligten, dass das System funktioniert. Wenn jemand die Prüfung schreibt, übernehmen zwei Personen der Prüfungskommission die Beurteilung. Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, wird in einem Fünfergremium nochmals darüber diskutiert. Es ist aber sehr schwierig, dass sich dieses Fünfergremium gegenseitig in den Rücken fällt und ein Urteil anzweifelt. Ich hätte mir wirklich gewünscht, dass die Regierung erkannt hätte, dass es eine mögliche Befangenheit geben kann, und sie meinem Vorschlag gefolgt wäre. Es hat auch personelle und finanzielle Konsequenzen, all diese

Unvereinbarkeiten und Möglichkeiten auszuschliessen. Wir brauchen Glaubwürdigkeit und Transparenz, auch bei den Anwaltsprüfungen. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Ursula Berset: Schriftliche Prüfungen anonymisiert entgegenzunehmen, ist einfach durchführbar und an vielen Orten bereits üblich. Die Regierung hat Ihre Stellungnahme auf die Ausführungen der PKA und der Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes abgestützt. Ich habe den Eindruck, dass die Motion als böswillige Unterstellung an die Adresse des Prüfungsgremiums verstanden wird, das Gremium sei nicht objektiv. Nur so kann ich die Tatsache interpretieren, dass die Regierung in ihrer Stellungnahme schreibt, dass eine Anonymisierung des schriftlichen Teils nicht nötig sei, aber in keiner Art und Weise darauf eingeht, weshalb. Für die GLP-Fraktion ist es keine Vermutung, sondern schlicht eine Tatsache, die in verschiedenen Studien belegt wurde: Wir lassen uns vom Aussehen, dem Geschlecht und der Herkunft einer Person beeinflussen, wenn es darum geht, die Fachkenntnisse oder die Kompetenz zu prüfen. Das ist keine böswillige Absicht oder Unfähigkeit, und es hat auch nichts mit unterschwelligem Rassismus zu tun. Es ist aber eine Tatsache, dass wir uns von der Gesichtsfarbe, dem erkennbaren Alter oder der vermuteten Herkunft beeinflussen lassen, ob wir wollen oder nicht. Grosse Orchester hatten in den 70er-Jahren noch weniger als 5 Prozent Frauen in ihren Reihen, obwohl sich viele weibliche professionelle Musikerinnen beworben haben. Heute ist in diesen Orchestern ein Frauenanteil von über 30 Prozent üblich. Wie hat man das erreicht? Ganz einfach: Mit einer anonymen Auswahl und einem Bewertungsverfahren, bei dem nicht sichtbar war, ob es sich um eine junge, alte, weibliche, männliche, europäische oder asiatische Person gehandelt hat. Die technische Umsetzung war dabei ebenso einfach, wie es bei den schriftlichen Prüfungen möglich wäre. Die Kandidatinnen und Kandidaten befanden sich auf der einen Seite des Vorhangs und die beurteilenden Personen auf der anderen Seite. Die Anwaltsprüfung besteht aus drei Teilen. Der Motionär verlangt etwas Einfaches: Der schriftliche Teil soll anonym eingereicht werden können. Damit kann die Beurteilung unabhängig vom Namen oder von der Person gemacht werden. Das Mindeste, das wir den Kandidatinnen und Kandidaten als Kanton anbieten müssen, ist ein gerechtes und auf die Kompetenz fokussiertes Verfahren. Die GLP-Fraktion stimmt der Erheblicherklärung zu.

Rolf Born: Der Anwalt oder die Anwältin ist gemäss Definition Beistand, Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Sie oder er ist vor allem auch Vertrauensperson der eigenen Klientschaft, sie hat deren Interessen zu vertreten und optimal zu wahren. Das Bundesgericht bezeichnet die Anwältin oder den Anwalt auch als Diener des Rechts oder Mitarbeiter der Rechtspflege. Die anwaltliche Berufsausübung umfasst nicht nur das Vertreten vor Gericht, sondern sie bezieht sich auf jede Art der Erledigung von rechtlichen Angelegenheiten. Das erfolgreiche Examen ist nur eine der Voraussetzungen für den Eintrag im Anwaltsregister, aber eine wichtige. Aus Sicht der FDP-Fraktion, aber vor allem aus unseren Erfahrungen und wegen der Zahlen des Kantons Luzern drängt sich keine Anonymisierung der schriftlichen Prüfungen auf. Zur Beurteilung des qualitativen Inhalts der schriftlichen Prüfung gibt es genügend Kontrollmechanismen. Darum geht es ja: Ein Kandidat muss nachweisen können, dass er diese Aufgaben als Anwalt übernehmen kann. Die Prüfungsarbeit sowie das Lösungs- und Bewertungskonzept können im Nachhinein eingesehen werden. Denjenigen, welche die schriftliche Prüfung nicht bestehen, wird mündlich erklärt, weshalb sie diese nicht bestanden haben. Spätestens dann würde klar, wenn sachfremde Argumentationen vorhanden sind. Wir persönlich vertrauen darauf, dass Anwältinnen und Anwälte, die sich zur Verfügung stellen und diese zusätzlichen Aufwendungen in der Prüfungskommission auf sich nehmen und damit während dieser Zeit in der Regel auch weniger verdienen, fair und korrekt beurteilen. Auch das gehört nämlich

zum Standesrecht, meiner Meinung nach jedenfalls. Wir wollen kein Zeichen setzen und die Vermutung zulassen, dass die PKA sachfremd entscheiden würde. Am Schluss müssen alle, die als Anwältin oder Anwalt auftreten wollen, persönlich vor dieser Kommission erscheinen und ihre Überzeugungen und ihr Wissen dort mündlich vertreten. Auch dieser Teil wird beurteilt. Aus den genannten Gründen lehnt eine grosse Mehrheit der FDP-Fraktion die Motion ab.

Andy Wandeler: Ich kann mich kurzfassen und den Ausführungen von Rolf Born anschliessen. Das Luzerner Prüfungsverfahren hat sich aus Sicht des Kantonsgerichtes und der PKA vollumfänglich bewährt. Es bestehen weder ein Anlass noch die Notwendigkeit, an der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens etwas zu ändern. Die SVP-Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab.

Thomas Kummer: Die Grüne Fraktion hat grosses Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Wir sind überzeugt, dass durch die Anonymisierung und somit Schaffung von Transparenz eine gewisse Chancengleichheit erreicht werden kann, zumindest beim Bewerbungsverfahren, wenn es um eine neue Stelle geht. Ob diese analog zu den Anwaltsprüfungen angewandt werden kann, sind wir geteilter Meinung. Es ist in der Tat so, dass die Mitglieder der PKA Einsicht in alle Unterlagen der Kandidierenden haben. Die Unterlagen stehen ihnen aber erst bei der mündlichen Prüfung zur Verfügung, die mit der vorliegenden Motion aber nicht tangiert würde. Konsequenterweise bedeutet eine Anonymisierung auch, dass der PKA nicht nur die Namen, sondern auch die Anzahl Versuche unbekannt wären. Wir können uns gut vorstellen, dass die PKA die Prüfungen in der Regel wohlwollend korrigiert und allenfalls auch die Anzahl Versuche berücksichtigt. Mit der Anonymisierung können diese Chancen wegfallen. Zudem ist es bei den Anwaltsprüfungen üblich, dass die Kandidierenden ihre Namen, teilweise auch ihre Kanzlei, auf den Rechtsschriften der Prüfung anfügen. Dies ist gerade unter Zeitdruck einfacher, als erfundene Namen zu verwenden. Damit wäre die Prüfung nicht mehr anonym, und es könnte ein Interessenkonflikt entstehen. Gleichzeitig stehen wir für Transparenz und bestmögliche Chancengleichheit, wobei wir auch beim Bewerbungsverfahren der Meinung sind, dass die Anonymisierung eine faire Lösung darstellt. Die Grüne Fraktion stimmt der Motion mehrheitlich zu.

Claudia Wedekind: Ich möchte sportlich beginnen. Sie haben vielleicht die Studie mit den verpixelten Fussballtoren aus dem Männer- und Frauenfussball gesehen. Ich gebe Ihnen recht, die verpixelten Tore waren alle grossartig. Bei der Auflösung wurde aber bereits eine Auswertung vorgenommen, welche Tore noch besser sind und welche doch nicht so gut waren. Heute geht es nicht um den Fussball, sondern um die schriftlichen Klausuren der Anwaltsprüfungen. Niemand will Diskriminierung unterstützen. Die Frage lautet jedoch, ob die Anonymisierung das beste Mittel dagegen ist. Erlauben Sie mir zwei Bemerkungen dazu: Das anonymisierte Verfahren würde das von Ihnen geschilderte Problem nur auf passive Art und Weise lösen. Korrigieren Personen anonymisiert, müssen sie sich nicht mehr aktiv mit den geschilderten Vorurteilen auseinandersetzen. Daraus folgt, dass immer wieder bei den Menschen angesetzt werden muss, die in der Verantwortung stehen und eine Kultur und Haltung vertreten, die verhindert, dass aus Menschen Nummern werden. Man verbietet oder ändert das, was tatsächlich vorkommt. Eine Anonymisierung sendet auch das Signal aus, dass eine diskriminierende Einstellung einen hohen Stellenwert hat. Die Mitte-Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab, weil sie keine Symptombekämpfung machen will und aktiv an Kultur und Haltungen arbeitet.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektorin Ylfete Fanaj.

Ylfete Fanaj: Dem Motionär ist es wichtig, dass die Anwaltsprüfungen unabhängig und

unvoreingenommen beurteilt werden. Das ist auch der Regierung wichtig. Auch wenn wir bei den Gerichten und der Prüfungskommission eine Stellungnahme eingeholt haben, haben wir selber darüber diskutiert und sind zur vorliegenden Entscheidung gekommen. Die PKA wird durch fünf Personen des Gerichtes gewählt. Es handelt sich dabei um Experten, und es ist transparent, wer Einsitz nimmt. Bei der Auswahl der Personen wird auch auf die Glaubwürdigkeit geachtet, denn man wählt ja nicht irgendwelche Leute aus, sondern erfahrene Personen, die von den Gerichten gewählt werden. Obwohl den Prüfungsexpertinnen und -experten der ganze Werdegang vorliegt, war dieser Aspekt nie Gegenstand eines Gerichtsverfahrens. Es gibt zwei Kantone, die das anonymisierte Verfahren kennen. Die Mehrheit der anderen Kantone haben mit dem Luzerner System gute Erfahrungen gemacht. Falls eine Person die Prüfung nicht besteht, werden ihr das Lösungskonzept und die Beurteilung der Prüfung vorgelegt. Sie hat die Möglichkeit, mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Kantonsgericht zu gelangen. Die Bewertung der Prüfung ist also transparent. Wir sehen keinen Anlass, am geltenden System eine Änderung vorzunehmen. Ich bitte Sie im Namen der Regierung, die Motion abzulehnen.

Der Rat lehnt die Motion mit 75 zu 35 Stimmen ab.